

**Spitalgesetz (SpiG); Änderung**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Spitalgesetz (SpiG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>		<b>Minderheitsanträge Kommission GSW: Seiten 5 und 7</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">331.200</a> (Spitalgesetz [SpiG] vom 25. Februar 2003) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 8</b> Weitere Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt durch geeignete Massnahmen für die Koordination unter den Spitälern und die verstärkte Nutzung von Synergien, namentlich mittels interkantona-ler Zusammenarbeit, integrier-ter Versorgungssysteme, Er-teilung der Leistungsaufträge und eHealth.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat fördert einen Wettbewerb von Qualität und Preis. Er wirkt aktiv darauf hin, dass das Prinzip «gleicher Preis für gleiche Leistung» umgesetzt wird. Er stellt sicher, dass ein datenbasierter, fairer Vergleich der Leistungen möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Genehmigung und Festsetzung der Spitaltarife nach dem Fallpauschalensystem SwissDRG beachtet der Regierungsrat folgende Prinzipien: <sup>1)</sup></p> <p>a) eine einheitliche Baserate pro Spital;</p> <p>b) eine einheitliche kantonsweite Baserate, sobald damit leistungsentsprechende Vergütungen nach SwissDRG möglich sind.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<sup>1)</sup> Nicht anwendbar gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 2014 (BVGE 2014/37)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Sobald in der Rehabilitation und Psychiatrie gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen gemäss Art. 49 Abs. 1 und 2 KVG gelten, beachtet der Regierungsrat bei der Genehmigung und Festsetzung der Spitaltarife in diesen Bereichen das Prinzip «gleicher Preis für gleiche Leistung».</p>	<p><sup>4</sup> Sobald in der Rehabilitation [...] gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen gemäss Art. 49 Abs. [...] 1 und 2 KVG gelten, beachtet der Regierungsrat bei der Genehmigung und Festsetzung der Spitaltarife in [...] <u>diesem Bereich</u> das Prinzip «gleicher Preis für gleiche Leistung».</p>			
<p><b>§ 17</b> Verträge zwischen Kanton und Spitälern</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst mit den Spitälern auf der Spitalliste im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans Verträge ab. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise dem zuständigen Departement übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Diese Verträge regeln im Wesentlichen:</p> <p>a) ...</p> <p>b) die vom Spital zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen;</p> <p>c) ...</p>	<p>b) die vom Spital zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen <u>und die Höhe der kantonalen Entschädigung;</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) Controlling;</p> <p>g) Modalitäten der Vergütung des Anteils der öffentlichen Hand und Vertragsdauer;</p> <p>h) ...</p> <p>i) Massnahmen im Sinne von § 8 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p>g) <u>die</u> Modalitäten der Vergütung des [...] <u>finanziellen Beitrags des Kantons</u> und <u>die</u> Vertragsdauer;</p> <p>i) <u>die</u> Massnahmen [...] <u>gemäss § 8</u> [...];</p> <p>j) die vom Spital zu erbringenden Leistungen im Bereich der intermediären psychiatrischen Angebote und die Höhe der finanziellen Beteiligung des Kantons.</p>			
	<p><b>§ 17a</b> Intermediäre Versorgung in der Psychiatrie</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert die ambulante psychiatrische Versorgung und kann zu diesem Zweck einen Kostenbeitrag an die intermediären Angebote leisten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>2</sup> Ein kantonalen Finanzierungsbeitrag an ein intermediäres Angebot kann geleistet werden, wenn</p> <p>a) dieses aus Versorgungssicht sinnvoll ist,</p> <p>b) dafür nachweislich eine ungenügende Vergütung durch die Krankenpflegeversicherungen vorliegt, und</p> <p>c) der Nachweis erbracht wird, dass damit stationäre Behandlungen verhindert werden können.</p> <p><sup>3</sup> Der Vertrag gemäss § 17 regelt die Einzelheiten.</p>			
	<p><b>§ 17b</b> Gemeinwirtschaftliche Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Als gemeinwirtschaftliche Leistungen werden Leistungen von Spitälern betrachtet, die aus Gründen der Versorgungs- und Patientensicherheit notwendig sind.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> Streichung von § 17b</p>	<p>Festhalten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>2</sup> Der Kanton kann den Spitä- lern die Erbringung gemein- wirtschaftlicher Leistungen abgelten, wenn diese nach- weislich nicht kostendeckend erbracht werden können.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche gemeinwirtschaftlichen Leis- tungen abgegolten werden können.</p> <p><sup>4</sup> Der Vertrag gemäss § 17 regelt die Einzelheiten.</p>			
<p><b>§ 22</b> Kanton</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Abgeltun- gen notwendigen Mittel:</p> <p>a) aus den allgemeinen Staatsmitteln sowie aus einer Spitalsteuer als Zuschlag zur einfachen Kantonssteuer von höchstens 15 %;</p> <p>b) durch Beiträge Dritter.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat legt mit dem Budget den Steuersatz der Spitalsteuer fest.</p>	<p><b>§ 22 Aufgehoben.</b></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG sowie Absatz 5 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Dezember 2007 (Spitalfinanzierung) wird für die Jahre 2013–2016 vom Regierungsrat und ab dem Jahr 2017 vom Grossen Rat festgelegt.</p>				
	<p><b>II.</b></p>			
	<p><b>1.</b> Der Erlass SAR <a href="#">301.100</a> (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 29. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p><b>§ 39a</b> Pilotprojekte</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert die Erprobung, Durchführung und Evaluierung neuer Versorgungsmodelle (Pilotprojekte), wenn diese der Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen dienen.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> <sup>1</sup> Der Kanton fördert die Erprobung, Durchführung und Evaluierung neuer Versorgungsmodelle (Pilotprojekte), wenn diese der Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen dienen. <u>Die Pilotprojekte sollen nur gefördert werden, wenn sich die Krankenkassen finanziell mitbeteiligen.</u></p>	<p>Festhalten</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019</b>	<b>Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
	<p><sup>2</sup> Die Pilotprojekte haben die Rechte und Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen und dürfen die Versorgungssicherheit sowie die notwendige Qualität der Leistungserbringung nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>3</sup> Für eine definierte Dauer kann der Regierungsrat den Trägern von Pilotprojekten durch befristete Verordnung bewilligen, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben von bestimmten kantonalen Bestimmungen abzuweichen.</p> <p><sup>4</sup> Gesuche zwecks Förderung von Pilotprojekten sind vorgängig unter Darlegung des Finanzbedarfs dem zuständigen Departement einzureichen. Es regelt mit den Trägern von Pilotprojekten die Modalitäten von Pilotprojekten, namentlich die Evaluation und das Controlling, durch Leistungsvertrag.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 40</b> Förderung der ärztlichen Grundversorgung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton trifft geeignete Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen ärztlichen Grundversorgung im ambulanten Bereich.</p> <p><sup>2</sup> Er kann zu diesem Zweck finanzielle Mittel einsetzen für</p> <p>a) Massnahmen im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten,</p> <p>b) die Organisation des Notfalldiensts,</p> <p>c) weitere Anreizmassnahmen, die der Förderung der ärztlichen Grundversorgung dienen.</p>	<p><sup>2bis</sup> Der Kanton fördert psychiatrische gemeindenahe personenzentrierte Angebote. Er kann namentlich mit Leistungserbringenden entsprechender Angebote Leistungsverträge abschliessen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><sup>2ter</sup> Für die Leistung eines kantonalen Finanzierungsbeitrags gelten die Voraussetzungen gemäss § 17a Abs. 2 Spitalgesetz (SpiG) vom 25. Februar 2003 <sup>1)</sup>.</p>			
	<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">651.100</a> (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 2</b> II. Steuerfüsse</p> <p><sup>1</sup> Als einfache (100%ige) Kantonssteuer gelten die im ersten und im zweiten Teil dieses Gesetzes festgelegten Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die im dritten Teil festgelegten Gewinn- und Kapitalsteuern.</p>				

<sup>1)</sup> SAR [331.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Der Grosse Rat setzt bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Der Steuerfuss darf 100 % der einfachen Kantonssteuer nicht überschreiten.</p> <p><sup>3</sup> Die in andern Gesetzen <sup>1) 2)</sup> sowie in den §§ 57a und 90 dieses Gesetzes festgelegten Zuschläge und die im siebten Teil dieses Gesetzes genannten Steuern der Gemeinden bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Auf den Erbschafts- und Schenkungssteuern und auf den Grundstückgewinnsteuern werden keine Zuschläge erhoben. Auf die Einwohnergemeinden entfallen die in diesem Gesetz genannten Anteile.</p>	<p><sup>2</sup> Der Grosse Rat setzt bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Der Steuerfuss darf [...] 115 % der einfachen Kantonssteuer nicht überschreiten.</p>			

<sup>1)</sup> Zurzeit: Spitalgesetz vom 25. Februar 2003 (SAR [331.200](#)) und Finanzausgleichsgesetz vom 1. März 2016 (SAR [615.200](#))

<sup>2)</sup> Formlos berichtigt gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2019	Abweichende Minderheitsanträge der Kommission GSW vom 4. November 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I und II. treten am 1. Januar 2021 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			